

VS_GERICHTE LP 25 58 vom 18. Dezember 2025

VS Kantonsgericht, 2025-12-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_LP 25 58](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/vs_gerichte_LP_25_58)

FR: VS_GERICHTE LP 25 58 du 18 décembre 2025

IT: VS_GERICHTE LP 25 58 del 18 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid des Konkursgerichts kann innert zehn Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde nach Art. 319 ff. ZPO angefochten werden (Art. 174 Abs. 1 Satz 1 SchKG; Art. 1 lit. c, 309 Ziff. 7, 319, 321 Abs. 2 ZPO), wobei das Kantonsgericht Wallis die zuständige Rechtsmittelinstanz ist (Art. 30 Abs. 2 Satz 1 EGSchKG; vgl. ZWR 2003 S. 174 E. 1a) und ein Einzelgericht entscheidet (Art. 30 Abs. 2 Satz 2 EGSchKG i.V.m. Art. 20 Abs. 3 RPfIG).

E. 1.2

Der angefochtene Entscheid wurde am 18. November 2025 an die Parteien versandt. Mit Einreichung der Beschwerde am 20. November 2025 erfolgte diese fristgerecht (Art. 321 Abs. 2, Art. 251 lit. a, Art. 142 Abs. 1 und Abs. 3 i.V.m. Art. 143 Abs. 1 ZPO).

E. 1.3

Mit der Beschwerde kann die unrichtige Rechtsanwendung sowie die offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhaltes geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO), wobei die Beschwerdeinstanz die Rüge der unrichtigen Rechtsanwendung mit freier Kognition prüft, die Beschwerde hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellung hingegen einer beschränkten Kognition unterliegt (FREIBURGHAUS/AFHELDT, in: Sutter-Somm/Lötscher/Leuenberger/Seiler [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 4. A., 2025, N. 4 f. zu Art. 320 ZPO).

E. 1.4

Im Beschwerdeverfahren gegen das Konkurserkennnis können neue Tatsachen geltend gemacht werden, wenn sie vor Erlass des erstinstanzlichen Entscheides eingetreten sind (Art. 174 Abs. 1 SchKG, «unechte Noven»), sowie bestimmte Konkursaufhebungsgründe (Art. 174 Abs. 2 SchKG; «echte Noven»; Bundesgerichtsurteil 5A_519/2019 vom 29. Oktober 2019 E. 3.1). Der Beschwerdeführer beantragt als Beweismittel eine Parteibefragung. Nach Art. 254 Abs. 1 ZPO ist im summarischen Verfahren durch Urkunden Beweis zu erbringen und andere Beweismittel sind gestützt auf dessen Abs. 2 nur ausnahmsweise zulässig. Der

- 4 - Beschwerdeführer legte in seiner Beschwerde nicht dar, weshalb ein Parteiverhör ausnahmsweise zulässig sein sollte (vgl. Bundesgerichtsurteil 4D_71/2023 vom 28. Februar 2024 E. 3.2.4). Ohnehin sind keine wesentlichen Erkenntnisse aus der Befragung der Parteien zu erwarten, welche nicht auch durch Urkunden dargelegt werden könnten. Art. 174 SchKG (s. dazu nachstehende E. 2) verlangt denn auch einen Beweis mittels Urkunden. Vor diesem Hintergrund ist dieser Beweismittelantrag abzuweisen.

E. 2.1

Die Rechtsmittelinstanz kann die Konkursöffnung aufheben, wenn der Schuldner erstens durch Urkunden beweist, dass inzwischen die Schuld, einschliesslich der Zinsen und Kosten, getilgt ist, der geschuldete Betrag bei der Rechtsmittelinstanz zuhanden des Gläubigers hinterlegt ist oder der Gläubiger auf die Durchführung des Konkurses verzichtet, und zweitens seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft macht (vgl. Art. 174 Abs. 2 SchKG). Der Urkundennachweis des Konkurshinderungsgrundes und die Glaubhaftmachung der Zahlungsfähigkeit haben innerhalb der Rechtsmittelfrist zu erfolgen, wobei es sich hierbei um eine Verwirkungsfrist handelt (Bundesgerichtsurteile 5A_1005/2020 vom 19. Januar 2021 E. 3.1.2; 5A_817/2012 vom 20. Dezember 2012 E. 3; BGE 139 III 491 E. 4.4, 136 III 294 E. 3.2).

E. 2.2

Der Beschwerdeführer macht als Konkurshinderungsgrund die Tilgung aller offenen Forderungen beim Betreibungs- und Konkursamt geltend. Das Betreibungsamt Oberwallis bestätigte, am 19. November 2025 insgesamt einen Betrag von Fr. 15'019.25 vom Beschwerdeführer erhalten zu haben. Zudem gab es an, dass mit den Beträgen alle mit der Konkursöffnung dahingefallenen Betreibungen gegen den Beschwerdeführer samt Zins und Kosten bezahlt werden könnten. Damit hat der Beschwerdeführer einen Konkurshinderungsgrund glaubhaft dargelegt. Es gereicht dem Beschwerdeführer auch nicht zum Nachteil, dass der Betrag nicht beim oberen Gericht, so wie es das Gesetz eigentlich vorsieht, sondern beim Betreibungsamt hinterlegt wurde (vgl. GIROUD/THEUS SIMONI, Basler Kommentar, 3. A., 2021, N. 22a zu Art. 174 SchKG mit Hinweisen).

E. 2.3

Damit das Kantonsgericht die Konkursöffnung aufheben kann, muss der Schuldner jedoch überdies seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft machen. Glaubhaft gemacht ist eine Tatsache dann, wenn für deren Vorhandensein gewisse Elemente sprechen, selbst wenn das Gericht noch mit der Möglichkeit rechnet, dass sie sich nicht verwirklicht haben könnte (BGE 140 III 610 E. 4.1, 132 III 715 E. 3.1). Im Hinblick auf die Aufhebung der Konkursöffnung heisst dies, dass die Zahlungsfähigkeit des Konkursiten wahrscheinlicher sein muss als seine Zahlungsunfähigkeit. In diesem Bereich dürfen keine zu strengen Anforderungen gestellt werden, insbesondere, wenn die wirtschaftliche

- 5 - Überlebensfähigkeit des schuldnerischen Unternehmens nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Auch wenn der Schuldner die Zahlungsfähigkeit nicht strikt beweisen, sondern nur glaubhaft machen muss, so genügen seine Behauptungen allein nicht. Es liegt am Schuldner, Beweismittel vorzulegen, die geeignet sind, seine Zahlungsfähigkeit als glaubhaft erscheinen zu lassen (Bundesgerichtsurteile 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3; 5A_108/2021 vom 29. September 2021 E. 2.2; 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1), beispielsweise Zahlungsbelege, Belege über die dem Schuldner zur Verfügung stehenden Mittel, Debitorenlisten, Auftragsbestätigungen, Auszug aus dem Betreibungsregister usw. (GIROUD/THEUS SIMONI, a.a.O., N. 26d zu Art. 174 SchKG mit Hinweisen; vgl. Bundesgerichtsurteile 5A_921/2014 vom 11. März 2015 E. 3.1; 5A_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2). Zahlungsfähig ist der Schuldner, wenn er über ausreichende liquide Mittel zur Begleichung der fälligen Schulden verfügt. Bloss vorübergehende Zahlungsschwierigkeiten lassen einen Schuldner noch nicht als zahlungsunfähig erscheinen, ausser wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation zu erkennen sind und er auf unabsehbare Zeit

als illiquid erscheint. Grundsätzlich als zahlungsunfähig erweist sich ein Schuldner, der beispielsweise Konkursandrohungen anhäufen lässt, systematisch Rechtsvorschlag erhebt und selbst kleinere Beträge nicht bezahlt. Die Beurteilung beruht auf einem aufgrund der Zahlungsgewohnheiten eines Konkursiten gewonnenen Gesamteindruck (Bundesgerichtsurteile 5A_353/2022 vom 31. August 2022 E. 2.3; 5A_108/2021 vom 29. September 2021 E. 2.2; 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; 5A_810/2015 vom 17. Dezember 2015 E. 3.2.1; 5A_912/2013 vom 18. Februar 2014 E. 3).

E. 2.4

Das wichtigste bzw. unerlässliche Dokument zum Glaubhaftmachen der Zahlungsfähigkeit ist der Auszug aus dem Betreibungsregister (Bundesgerichtsurteile 5A_108/2021 vom 29. September 2021 E. 2.3; 5A_251/2018 vom 31. Mai 2018 E. 3.1; 5A_126/2010 vom 10. Juni 2010 E. 6.2). Vorliegend hinterlegte der Beschwerdeführer eine Abrechnung des Betreibungsamts Oberwallis vom 19. November 2025. Dieser Abrechnung kann jedoch nicht entnommen werden, ob über den Beschwerdeführer bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Konkurs eröffnet wurde, wie dies bei einem Betreibungsregistrauszug möglich wäre. Erkennbar ist einzig, dass in der Betreuung Nr. xxxx1 ein Verlustschein ausgestellt wurde. Daraus ebenfalls nicht ersichtlich ist, wie viele Betreibungen der Beschwerdeführer in den letzten fünf Jahren hatte. Die Abrechnung gibt immerhin Auskunft darüber, dass der Beschwerdeführer zum Zeitpunkt der Konkurseröffnung offene Betreibungen in der Höhe von Fr. 15'019.25 hatte, welche in

- 6 - einem wesentlichen Teil öffentlich-rechtliche Schulden wie Sozialversicherungsbeiträge beinhalten. Es erfolgte in zwei weiteren Betreibungen die Konkursandrohung. Vor diesem Hintergrund kann der Beschwerdeführer auch nicht geltend machen, es handle sich um ein Versehen, dass er die Konkursforderung nicht rechtzeitig beglichen hat, weil ihm das Konkursrecht nicht bekannt ist. Insgesamt zeichnet diese Abrechnung ein eher ungünstiges Bild über die Zahlungsgewohnheiten des Beschwerdegegners auf.

E. 2.5

Im Weiteren reichte der Beschwerdeführer zur Darlegung seiner Zahlungsfähigkeit den Abschluss des Jahres 2023, offene Rechnungen und Auszüge des Kontos xx-xx-xx ein. Dem Jahresabschluss sind Aktiven von insgesamt Fr. 24'619.77 zu entnehmen. Diese bestehen aus Umlaufvermögen von Fr. 23'557.77 und Anlagevermögen von Fr. 1'062.00. Die flüssigen Mittel werden insgesamt mit Fr. 10'867.67 angegeben. Diese flüssigen Mittel sind gemäss eingereichtem Kontoauszug aktuell nicht mehr vorhanden. Der Auszug des Kontos xx-xx-xx per 30. September 2025 weist nämlich ein Saldo von Fr. 62.63 auf. Ein Auszug des in der Bilanz erwähnten Kontos xx-xx-xx1 wurde nicht hinterlegt. Passivseitig ist ein Fremdkapital von insgesamt Fr. 69'658.40 vermerkt, wobei das kurzfristige Fremdkapital mit Fr. 57'245.40 den Grossteil ausmacht. Der Beschwerdeführer vermag somit mit seinen Aktiven das Fremdkapital nicht zu decken. Mithin weist die Bilanz ein negatives Eigenkapital in der Höhe von Fr. 45'038.63 auf. Damit zeichnet der Jahresabschluss 2023 keine günstige finanzielle Situation des Unternehmens auf, auch wenn sich der Jahresgewinn auf Fr. 57'273.47 belief. Eine aktuelle Bilanz oder zumindest eine Zwischenbilanz oder Erfolgsrechnung des Jahres 2024 reichte der Beschwerdeführer nicht ein. Zur aktuellen Situation hinterlegte er einzig Debitorenrechnungen in der Höhe von insgesamt Fr. 85'861.25. Grösstenteils handelt es sich um aktuelle Rechnungen. Bei

den weiter zurückliegenden Rechnungen ist unklar, ob sie bezahlt wurden und falls nicht, aus welchem Grund die Begleichung der Debitorenforderungen nicht verlangt wurde. Der Beschwerdeführer legt auch nicht dar, weshalb diese Rechnungen gegebenenfalls nicht beglichen wurden. Es ist damit offen, ob der Beschwerdeführer mit Zahlungseingängen in der Gesamthöhe der eingereichten Rechnungen innert nützlicher Frist rechnen kann. Ausserdem hat er keine Kreditorenliste eingereicht. Er machte hierzu auch keine Ausführungen. Somit ist es nicht möglich nachzuvollziehen, ob es sich bei den aktuellen und zukünftig zu erwartenden flüssigen Mitteln effektiv um Gewinne handelt. Dem Beschwerdeführer ist einzig zugutezuhalten, dass er die noch offenen Betreibungen in der Höhe von Fr. 15'019.25 inzwischen beglichen hat. Es lässt sich jedoch nicht nachvollziehen, ob diese Forderungen mit den Mitteln des Einzelunternehmens oder mit Drittmitteln beglichen wurden. Im letzteren Fall würden sich die Schulden weiter erhöhen und dies spräche nicht für die Zahlungsfähigkeit des Einzelunternehmens.

- 7 -

E. 2.6

Da es dem Beschwerdeführer gesamthaft nicht gelungen ist, seine Zahlungsfähigkeit glaubhaft zu machen, ist seine Beschwerde abzuweisen. Daran ändert auch nichts, dass die Konkursforderung in einem ersten Schritt aufgrund eines Versehens nicht vollständig bezahlt wurde. Denn die Zahlungsfähigkeit muss in jedem Fall gegeben sein. Der Beschwerde wurde mit Verfügung vom 24. November 2025 die aufschiebende Wirkung erteilt, weshalb der Konkurs erneut zu eröffnen ist.

E. 2.7

Der Beschwerdeführer ist der Vollständigkeit halber auf Art. 195 SchKG hinzuweisen, wonach (frühestens nach Ende der Eingabefrist, vgl. Art. 195 Abs. 2 SchKG) die Möglichkeit eines nachträglichen Widerrufs des Konkurses durch das Konkursgericht besteht, wenn nachgewiesen wird, dass sämtliche Forderungen (also auch die, für welche noch keine Betreibung eingeleitet wurde) beglichen sind oder von jedem Gläubiger eine schriftliche Erklärung über den Rückzug seiner Konkurseingabe vorliegt oder ein Nachlassvertrag zustande gekommen ist.

E. 3

Das Konkursamt Oberwallis wird beauftragt, das Konkursverfahren durchzuführen und die erforderlichen Publikationen vorzunehmen.

E. 3.1

Das Gericht legt die Prozesskosten von Amtes wegen fest (Art. 104 f. ZPO). Diese umfassen sowohl die Gerichtskosten als auch die Parteientschädigung (Art. 95 ZPO). Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt (Art. 106 Abs. 1 ZPO), nach dem Verfahrensausgang, vorliegend dem Beschwerdeführer (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 3.2

Die Höhe der Prozesskosten richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 96 ZPO), wobei die Bestimmungen der Spezialgesetzgebung vorbehalten bleiben. Art. 61 GebV SchKG bestimmt, dass das obere Gericht, an das eine betreibungsrechtliche Summarsache (Art. 251 ZPO) weitergezogen wird, für seinen Entscheid eine Gebühr erheben kann, die höchstens das Anderthalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt. Art. 52 lit. b GebV

SchKG sieht für streitige Fälle der Konkursöffnung eine Spruchgebühr von Fr. 50.00 bis Fr. 500.00 vor, womit die Gebühr im Rechtsmittelverfahren das Anderthalbfache, d.h. maximal Fr. 750.00 beträgt. Die Gerichtsgebühr ist aufgrund des Streitwertes, des Umfangs und der Schwierigkeit des Falls, der Art der Prozessführung der Parteien, ihrer finanziellen Situation sowie nach dem Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip festzusetzen (Art. 13 Abs. 1 GTar). Aufgrund der vorerwähnten Kriterien und unter Berücksichtigung, dass das Dossier nicht sehr umfangreich war und sich wenig komplizierte Rechtsfragen stellten, rechtfertigt es sich, die Gerichtskosten auf Fr. 500.00 festzulegen (Art. 61 Abs. 1 i.V.m. Art. 52 lit. b GebV SchKG). Diese sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu verrechnen.

- 8 -

E. 3.3

Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung zuzusprechen. Ebenso wenig hat die obsiegende Beschwerdegegnerin Anspruch auf eine Parteientschädigung, zumal sie sich im vorliegenden Verfahren nicht vernehmen liess.

Das Kantonsgericht erkennt

1. Der Beweismittelantrag auf Parteibefragung wird abgewiesen. 2. Die Beschwerde wird abgewiesen und über das Vermögen von X _____, Inhaber des im Handelsregister eingetragenen Einzelunternehmens «Y _____» mit Sitz in A _____ (CHE-xx/xx) wird mit Wirkung ab 18. Dezember 2025, 10:00 Uhr, der Konkurs eröffnet.

E. 4

Unter Vorbehalt von Art. 169 SchKG gehen die Kosten des erstinstanzlichen Entscheids in Höhe von Fr. 100.00 sowie jene des Konkursverfahrens zu Lasten der Konkursmasse.

E. 5

Die Gerichtskosten des vorliegenden Verfahrens von Fr. 500.00 werden X _____ auferlegt und mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss verrechnet.

E. 6

Es werden weder Partei- noch Umtriebsentschädigungen zugesprochen. Sitten, 18. Dezember 2025

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.